

Wichtige Vorschriften und Gesetze auf der Aare

(Zusammenzug aus dem Bundesgesetz und der Verordnung zur Binnenschifffahrt)

Führer von Kanus / Kajaks, welche gemäss Begriffsbestimmung nicht als Badegeräte gelten...

- ...müssen ihr Fahrzeug mit **Vorname, Name und Adresse** an gut sichtbarer Stelle wasserfest **beschriften** (eine Telefonnummer ist optional)
- ...müssen mit ihren Fahrzeugen **Kursschiffen immer freie Fahrt gewähren**. Dies bedeutet sich nicht in der Kursschiffahrtlinie treiben zu lassen und jederzeit bei Bedarf den Weg freimachen zu können, sodass das Kursschiff seinen Kurs unbeeinträchtigt steuern kann
- ...sind von der Anwendung der **Alkohol-Promillegrenze** ausgenommen. Sie müssen aber trotzdem **fahrfähig** sein. Die Feststellung der Fahrfähigkeit erfolgt vorab durch das jeweilige Kontrollorgan vor Ort.
- ...haben zu **Schilf und Binsengewächsen einen Abstand von 25 Metern** einzuhalten
- ...haben in Fliessgewässern eine **Schwimmhilfe** mit mindestens **50N Auftrieb (DIN EN ISO 12402-5 und DIN EN ISO 12402-6)**, mit oder ohne Kragen mitzuführen (nicht zwingend tragen). Für Kinder muss eine Weste in passender Grösse mitgeführt werden. Es wird empfohlen bereits beim Start der Wasserreise eine Schwimmhilfe anzuziehen. Kinder sollten immer eine tragen!
- ...haben ein Ruder mitzuführen - dieses gehört zur Ausrüstung

Weitere Informationen können direkt via Schifffahrtspolizei Polizei Kanton Solothurn, Telefon 032 627 71 11, erfahren werden.